

GEMEINDE KIRCHDORF

LANDKREIS MÜHLendorf a. INN

2. ÄNDERUNG mit ERWEITERUNG DER AUSSENBEREICHs-SATZUNG „HOLZHÄUSL“

im M = 1 : 1000

Die 2. Änderung der Aussenbereichs-Satzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 folgende

2. Änderung m. Erweiterung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“.

§ 1 Bereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1/1000). Der Lageplan sowie die Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 können Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB – „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung od. Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt“ – hier Reitzirkel – , nicht entgegengehalten werden, da sie

einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.

§ 3 Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text

Die Festsetzungen ergeben sich aus beiliegender Anlage. Hinweise sind in der Anlage aufgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Aussenbereichs-Satzung tritt mit der Bekanntmachung am 28.09.15 in Kraft.

Kirchdorf, den 24.06.2015
geändert, 28.09.2015


Linner, 1. Bürgermeister

Planverfasser :

PLANUNGSBÜRO BAULEITUNGEN
REICHENSPURNER JOSEF; ARCHITEKT
Engfurt 2, 84513 Töging a. Inn
Tel. 08631/9865480 Telefax 08631/9865481

A) FESTSETZUNG

Sämtliche Festsetzungen der ursprünglichen Satzung als auch deren 1. Änderung bleiben aufgrund der 2. Änderung mit Erweiterung unberührt und haben somit fortgeltenden Bestand !

Ergänzungen:

R Reitzirkel, erdgeschossig;
es ist nur eine offene, d. h. aufgeständerte, überdachte Konstruktion zulässig.
Windschutznetze sind zulässig; Holzbanden im unteren Bereich sind zulässig.



Die bestehende Baumreihe an der Westgrenze der Flurstücke 580/1, sowie 580, Gem. Berg, sind um zwei heimische Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm) zu ergänzen. Die Pflanzung hat in der auf die Errichtung des Reitzirkels folgenden Pflanzperiode zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE

Sämtliche nachrichtlichen Übernahmen sowie Hinweise der ursprünglichen Satzung als auch deren 1. Änderung bleiben aufgrund der 2. Änderung mit Erweiterung unberührt und haben somit fortgeltenden Bestand !

Ergänzungen:



Bereich 2. Änderung mit Erweiterung



Geltungsbereich



Aufzuhebender Geltungsbereich



Geltungsbereich 2. Änderung mit Erweiterung

**C.) VERFAHRENSVERMERKE n. § 35 Abs. 6 BauGB ZUR 2. ÄNDERUNG DER
AUßENBEREICHSSATZUNG:
„HOLZHÄUSL“ GEMEINDE KIRCHDORF**

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2015 die Aufstellung der 2. Änderung mit Erweiterung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ beschlossen.

Kirchdorf, den 08.10. 2015


.....
Linner, 1. Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Entwurf der 2. Änderung mit Erweiterung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ wurde in der Fassung vom 24.06.2015 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2015 bis einschließlich 07.10.2015 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Kirchdorf, den 08.10. 2015


.....
Linner, 1. Bürgermeister

3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:

Zu dem Entwurf der 2. Änderung mit Erweiterung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ in der Fassung vom 24.06.2015 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.08.2015 bis einschließlich 28.09.2015 beteiligt.

Kirchdorf, den 08.10. 2015


.....
Linner, 1. Bürgermeister

4. SATZUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde Kirchdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.10.2015 die 2. Änderung mit Erweiterung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ in der Fassung vom 28.09.2015 beschlossen.

Kirchdorf, den 08.10. 2015


.....
Linner, 1. Bürgermeister

5. AUSGEFERTIGT:

Kirchdorf, den 08.10. 2015


.....
Linner, 1. Bürgermeister

6. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am ~~12.10.~~ 12.10. 2015 . Die 2. Änderung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Kirchdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung der Aussenbereichs-Satzung „Holzhäusl“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kirchdorf, den ~~12.10.~~ 12.10. 2015



.....
Linner, 1. Bürgermeister

**BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG mit ERWEITERUNG DER
AUSSENBEREICHSSATZUNG „HOLZHÄUSL“
der Gemeinde Kirchdorf**

vom 24.06.2015
geändert am 28.09.2015

umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Planverfasser: Planungsbüro Bauleitungen
 Reichenspurner Josef
 Dipl.-Ing. (FH) Architekt
 Engfurt 2, 84513 Töging a. Inn
 Telefon 08631/9865480 - Fax 08631/9865481

A. Ziele der 2. Änderung mit Erweiterung der Aussenbereichssatzung :

Im Anwesen Holzhäusel 5 werden unter anderem v. den Eigentümern Pferde gehalten. Aufgrund der Abhaltung von Seminaren, bei denen die Pferde Bestandteil, also mit eingebunden sind (sogenanntes Pferdecosting), ist es notwendig, eine Möglichkeit auch für schlechtes Wetter / für schlechte Witterung für den Pferdeinsatz als Teil der Seminare zu haben. Deshalb möchten die Eigentümer noch einen überdachten Pferdeplatz verwirklichen. Die Seminare werden üblicherweise im Voraus gebucht, man möchte durch den Pferdeplatz Wetter- u. Witterungsunabhängigkeit erreichen, zudem gegenüber den Seminarteilnehmern auch den Pferdeinsatz als Teil des Seminares sichern.

Der Gemeinderat will nun mit dieser Satzungsänderung die Möglichkeit zur Errichtung des Reitplatzes geben.

B. Weitere Erläuterungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind der Gemeinde keinerlei Altlasten bekannt.

Töging, den 24.06.2015

Kirchdorf, den 08.10.15

Geändert am: 28.09.2015

Planungsbüro - Bauleitungen
Reichenspurner Josef-A.
Dipl.-Ing. Architekt
Engfurt 2, 84513 Töging a. Inn
Tel. 08631/9865480, Telefax 08631/9865481

Der Planverfasser:

Planungsbüro - Bauleitungen
Reichenspurner Josef-A.
Dipl.-Ing. Architekt

Engelstr. 2, 86613 Leing ab Inn
Tel. 0 86 31 / 9865487
Planungsbüro

Dipl.-Ing. Reichenspurner Josef



.....
Gemeinde Kirchdorf
Haslberger, 1. Bürgermeister
Linger

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf der Aussenbereichs-Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.09.2015 bis einschließlich 07.10.2015 im Gemeindehaus Kirchdorf öffentlich ausgelegt.

Kirchdorf, den 08.10.15

.....
Linner, 1. Bürgermeister